

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 14.

Fortsetzung

Nicht die christliche Religion, wohl aber die Anstalten Karl des Grossen gaben Anlass, dass hierin bei vielen Höfen eine andere doch im Ganzen nichts ändernde Einrichtung Statt fand. Kenntlich hob Karl der Grosse die Geistlichen, ihre Güter und zugehörige Leute aus der Gerichtsbarkeit der Grafen, und gab ihnen einen eigenen Vogt. Diese Anstalt amtierten die Stifts- und Klostergeistlichen bei ihren Höfen, welche sie allmählich erwarben, nach; und, statt dass ihre Höfe in den vorher erzählten Fällen das Weisthum von dem benachbarten Hofe zu holen hatten, trafen sie nun die Einrichtung, dass alle ihre Höfe in solchen Fällen das Weisthum von dem Hofe, wobei das Stift, das Kloster etc. erbauet war, holen mussten; so dass dieser Hof in Rücksicht der übrigen Stifts- oder Klosterhöfe der oberste Hof wurde. So ward z.B. der Bischöfliche Hof zu Münster (aufm Bispinghofe gelegen) der oberste Hof aller Bischöflichen Höfe; und nach der Theilung der Kirchengüter ward dem Domkapitel der Brockhof in Rücksicht seiner übrigen Höfe das, was der Bispinghof dem Bischöfe war. So ward der Viehhof zu Essen der höchste Hof aller Essenschen Höfe; so der Hof zu Vreden der oberste Hof aller Vredenschen Höfe etc. Geschah es aber, dass bei solch einem obersten Hofe das Recht nicht konnte gefunden werden; so trat die alte Gewohnheit, die man fast nie vergass, wieder ein. So berief man sich noch spät vom obersten Hofe zu Vreden an den ältern Hof zu Lohn; und so ging es fort bis zum ältesten Hof aufm Sandwell als der Haupt, wenn nicht im mittelst die Austräge ergriffen wurden. Zu bewundern ist es, dass sich diese einfache Einrichtung noch hier und dort erhalten hat, auch nachdem die Reichsländer schon so ziemlich geschlossen waren. So ging z. B. die Appellation von verschiedenen Höfen im Gülischen an die obersten Höfe im Köllnischen: und so in spätern Zeiten die Appellation von einem geistlichen Bischöflichen Hofe, an den ältern Erzbischöflichen.

Gleichergestalt wurde es bei den Markengerichten gehalten. Denn da eine Bauerschaft von der andern abstammte, folglich der Stammvater der Bauerschaft B die Gewohnheiten und Rechte der Bauerschaft A so wohl in Hof- als Markensachen kannte, und man die Gewohnheiten ohne Noth und Zwang, die beiden für jene Zeiten hinweg fallen, nicht gern verlässt; so ergibt sich wohl wieder von selbst, wie die Rechte und Gewohnheiten der einen Mark, auch die Rechte und Gewohnheiten der andern Mark werden mussten: man begreift leicht, wie mehrere Theile einer offenen und gemeinen Mark allmählich verschieden Namen aufnehmen und gleichsam verschieden Marken werden mussten, ohne jedoch den alten Namen, der nun so zu sagen Geschlechtsnamen wurde, zu verlieren; und wie eine unter diesen Marken nothwendig die ältere und älteste bleiben und werden musste, an welche man sich in zweifelhaften Fällen sowohl als wenn man sich durch ein Urtheil beschwert glaubte (*Denn um an das Obergericht appellieren zu können (zum Haupt fahren), wurde in ältern Zeiten nicht wie jetzt, erfordert, dass zuvor bei den Untergerichten ein Urtheil über die vorgebrachte Sache ergangen seyn musste. Man ging so oft zum Haupt, als oft bei den Untergerichten der Umstand an den gemeinen oder die Schöffen an den besondern Gerichtstagen keine Auskunft über die vorgelegte Sache zu geben mussten (nicht weise waren). Im Erzstifte Köln wurde diese alte Gewohnheit durch den Landesausschuss 1537 abgeschafft.*) berufen konnte. So ist z.B. die eigentliche Störmeder Mark jetzt die älteste in Rücksicht aller umliegenden, die sonst zur Störmeder Mark als Absprossen gehörten: so ist die Lutter Mark in der Thrente die oberste in Betracht der umliegenden Marken, welche jetzt andere Namen haben, aber wovon noch die Appellationen an jene gehen, oder doch an jene gegangen sind.